OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651636/2/JP

Datum:
Linz, 16. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des Herrn A V, H, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. Oktober 2019, GZ: NSch-673/2019, betreffend Anordnung einer Nachschulung und Verlängerung der Probezeit

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit rechtskräftiger Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 8. August 2019 wurden über den Beschwerdeführer zwei Geldstrafen in der Höhe von insgesamt 240 Euro verhängt. Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, dass er am 27. Jänner 2019 um 9:17 Uhr in Desselbrunn, Windern, B135, Strkm 30,210, Fahrtrichtung Schwanenstadt mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 36 km/h überschritten hat. Außerdem habe er als Zulassungsbesitzer eben jenes PKWs auf ein Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 6. Februar 2019 binnen 2 Wochen ab Zustellung keine Auskunft darüber gegeben, wer das Kraftfahrzeug am 27. Jänner 2019 um 9:17 Uhr am oben genannten Ort gelenkt hat und auch keine andere Person genannt, die diese Auskunft geben hätte können. Dadurch hat der Beschwerdeführer § 20 Abs 2 StVO bzw. § 103 Abs 2 KFG verletzt und wurde dafür gemäß § 99 Abs 2d StVO bzw. § 134 Abs 1 KFG bestraft.

1.2. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck leitete nach Rechtskraft der Strafverfügung diese an die zuständige Führerscheinbehörde, die Landespolizeidirektion Oberösterreich, weiter. Mit Bescheid vom 30. Oktober 2019 ordnete daraufhin die belangte Behörde die Absolvierung einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker an und forderte den Beschwerdeführer auf, binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides seinen Führerschein bei der Behörde zur Eintragung der Verlängerung der Probezeit vorzulegen.

1.3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 24. November 2019 fristgerecht eingebrachte Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. In dieser Beschwerde bringt der Beschwerdeführer vor, das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt nicht selbst gelenkt zu haben und dafür auch Beweise vorlegen zu können. Die Strafe sei aber bereits bezahlt.

1.4. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der

Rechtssache nicht erwarten lässt und im Übrigen auch kein entsprechender Antrag gestellt wurde, konnte gemäß § 24 Abs. 3 und Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Dem Beschwerdeführer wurde am 8. März 2018 die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B erteilt. Die gesetzlich vorgesehene dreijährige Probezeit würde am 8. März 2021 enden.

Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 8. August 2019 wurden über den Beschwerdeführer zwei Geldstrafen in der Höhe von insgesamt 240 Euro verhängt. Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, dass er am 27. Jänner 2019 um 9:17 Uhr in Desselbrunn, Windern, B135, Strkm 30,210, Fahrtrichtung Schwanenstadt mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 36 km/h überschritten hat. Außerdem habe er als Zulassungsbesitzer eben jenes PKWs auf ein Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 6. Februar 2019 binnen 2 Wochen ab Zustellung keine Auskunft darüber gegeben, wer das Kraftfahrzeug am 27. Jänner 2019 um 9:17 Uhr am oben genannten Ort gelenkt hat und auch keine andere Person genannt, die diese Auskunft geben hätte können. Dadurch hat der Beschwerdeführer § 20 Abs 2 StVO bzw. § 103 Abs 2 KFG verletzt und wurde dafür gemäß § 99 Abs 2d StVO bzw. §134 Abs 1 KFG bestraft. Diese Strafverfügung ist in Rechtskraft erwachsen.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem dem erkennenden Gericht vorliegenden Verwaltungsakt. Die Tatsache, dass die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 8. August 2019 in Rechtskraft erwachsen ist, ergibt sich einerseits aus dem der Weiterleitung des Aktes an die Führerscheinbehörde angeschlossenen Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck und aus der Angabe des Beschwerdeführers in der Beschwerdeschrift, dass die Strafe bereits bezahlt wurde. Es muss ihm diese also zugegangen sein.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 4 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) unterliegen Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.

§ 4 Abs 3 FSG normiert, dass wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht oder er gegen die Bestimmung des Abs. 7 verstößt, von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen ist, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Nach Abs 5 dieser Bestimmung hat die Behörde das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung mittels eines amtsärztlichen Gutachtens abzuklären und dafür eine verkehrspsychologische Untersuchung anzuordnen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der dritten Verlängerung der Probezeit einen neuerlichen Verstoß gemäß Abs. 6 oder 7 begeht.

Laut § 4 Abs 6 FSG (6) gelten als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3:
1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
a) § 4 Abs. 1 lit. a (Fahrerflucht),
b) § 7 Abs. 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung),
c) § 16 Abs. 1 (Überholen unter gefährlichen Umständen),
d) § 16 Abs. 2 lit. a (Nichtbefolgen von gemäß § 52 lit. a Z 4a und Z 4c kundgemachten Überholverboten),
e) § 19 Abs. 7 (Vorrangverletzung),
f) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von „Halt“-Zeichen),
g) § 46 Abs. 4 lit. a und b (Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen);

2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von
a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder
b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;
(...)

Laut § 4 Abs 8 FSG sind die Kosten der Nachschulung vom Nachzuschulenden zu tragen. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung zur Nachschulung nicht innerhalb von vier Monaten nach, so ist gemäß § 24 Abs. 3 siebenter Satz vorzugehen.

3.2. Laut festgestelltem Sachverhalt liegen die Voraussetzungen des § 4 Abs 3 FSG vor. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck wurde der Beschwerdeführer dafür bestraft, am 27. Jänner 2019, 9:17 Uhr in Desselbrunn, Windern, B135, Strkm 30,210, Fahrtrichtung Schwanenstadt mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x einen schwerwiegenden Verstoß gemäß § 4 Abs 6 Z 2 lit a FSG begangen zu haben. Diese Strafverfügung ist in Rechtskraft erwachsen.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entfalten rechtskräftige Strafurteile, aber auch verwaltungsstrafrechtliche „Verurteilungen“, bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, auf denen ihr Schuldspruch beruht, wozu jene Tatumstände gehören, aus denen sich die jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandselementen zusammensetzt. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die vom Gericht festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen (vgl. etwa die Erkenntnisse vom 24.9.1996, 95/13/0214, VwSlg 7123 F/1996 und vom 24.1.2013, 2010/16/0169). Diese Bindung besteht hinsichtlich jener Personen, denen gegenüber das Strafurteil ergangen ist.

Zu Verkehrsdelikten hat der Verwaltungsgerichtshof, etwa in seiner Entscheidung vom 21.8.2014, Ra 2014/11/0027, wie folgt ausgesprochen:
„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung ... vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt.“

3.3. Der Beschwerdeführer war zum Zeitpunkt der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung noch in der Probezeit. Er wurde mit der angeführten Strafverfügung rechtskräftig wegen einer Übertretung des § 20 Abs 2 StVO bestraft. Mit der Rechtskraft dieser Bestrafung steht bindend fest, dass der Beschwerdeführer diese Übertretung begangen hat. Es ist dem Gericht verwehrt, ein neues Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Täterschaft des Beschwerdeführers durchzuführen. Auf das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe das Tatfahrzeug am 27. Jänner 2019 nicht selbst gelenkt, kann daher an dieser Stelle

nicht eingegangen werden. Aus demselben Grund ist auch den vom Beschwerdeführer gemachten Beweisanboten, die darauf ausgerichtet sind, zu beweisen, dass der Beschwerdeführer die ihm im abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahren vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen hat, nicht nachzukommen.

3.4. Es liegt ein schwerer Verstoß gemäß § 4 Abs. 6 FSG vor, demzufolge gemäß Abs. 3 leg. cit zwingend eine Nachschulung anzuordnen ist. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Bindungswirkung des Strafverfahrens im Führerscheinverfahren ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar